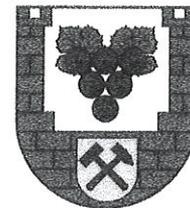


Burgenlandkreis

Der Landrat



Burgenlandkreis · Postfach 1151 · 06601 Naumburg

gegen Empfangsbekanntnis
vorab per Email

Stadt Weißenfels
Der Oberbürgermeister
Markt 1

06667 Weißenfels

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Dezernat/Amt: I / Kommunalaufsicht

Sachbearbeitung: Frau Tomm
e-mail: tomm.maria@blk.de
Tel.-Durchwahl: 03445/73-1740
Fax: 03445/73-1732

Zi.-Nr.: 2.214
Dienststätte: Schönburger Str. 41,
06618 Naumburg

Mein Zeichen *Datum*
151401/G/550/NT2015 01.12.2015

Nachtrag zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Weißenfels

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Risch,

der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 unter der Beschluss-Nr. SR 157-16/2015 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Stadt Weißenfels beschlossen. Diese wurde dem Burgenlandkreis als Kommunalaufsichtsbehörde mit Posteingang vom 04.11.2015 zur Prüfung und Genehmigung eingereicht.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde ergeht gemäß den Bestimmungen des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (GemHVO Doppik), des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA), des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) – s. Fundstellennachweis (Anlage 1) – zur Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Weißenfels für das Haushaltsjahr 2015 nachfolgende kommunalaufsichtliche Verfügung:

1. Der in der Nachtragshaushaltssatzung veranschlagte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 2.347.100 € wird gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.339.600 € ist in Höhe von 3.384.500 € genehmigungspflichtig. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA erteilt.
3. Gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 27 GemHVO Doppik wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister haushaltswirtschaftliche Sperren für Auszahlungen von Eigenmitteln der Investitionstätigkeit in Höhe von 1.453.000 € für das Haushaltsjahr 2016 und in Höhe von 420.200 € für das Haushaltsjahr 2017 zu verhängen sind, um die Finanzierung der veranschlagten Maßnahmen des Finanzplans in der Investitionstätigkeit den genannten Haushaltsjahren insgesamt sicherzustellen. Der Nachweis der Haushaltssperren ist der Kommunalaufsicht bis zum **15.12.2015** zu erbringen.
4. Der in der Nachtragshaushaltssatzung veranschlagte Gesamtbetrag der Liquiditätskredite i. H. v. 14.500.000 € wird gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigt.
5. Gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. §§ 98 Abs. 4, 8 Abs. 3 Satz 3 GemHVO Doppik wird gegenüber der Stadt Weißenfels angeordnet, einen Maßnahmenplan zum Abbau der

Haus-/Lieferanschrift:
Burgenlandkreis
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Bankverbindungen:
Sparkasse Burgenlandkreis
IBAN: DE76 8005 3000 3120 0002 71
BIC: NOLADE21BLK

Kontakt:
Telefon: (03445) 73-0
Telefax: (03445) 73-1199
e-Mail: burgenlandkreis@blk.de
Internet: www.burgenlandkreis.de

Steuer-Nr.: 119/144/50022

steigenden Inanspruchnahme des Liquiditätskredites zu beschließen und ihn bis zum **31.03.2016** der unteren Kommunalaufsicht vorzulegen. Wird vor o.g. Terminsetzung eine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, so ist der Maßnahmeplan mit dieser zu beschließen und entsprechend vorzulegen.

Begründung:

zu Punkt 1

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.

Gemäß § 108 Abs. 1 KVG LSA dürfen Kredite unter Beachtung des § 99 Abs. 5 KVG LSA nur für Investitionen aufgenommen werden, wenn keine andere Finanzierung möglich ist. Es ist immer die wirtschaftlichste Variante zu wählen, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels zu sichern.

Zur Finanzierung der Gesamtinvestitionen i. H. v. 10.223.200 € werden durch die Stadt im Haushaltsjahr 2015 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen i. H. v. 5.435.600 €, aus Beiträgen und Veräußerungen i. H. v. 1.117.300 € und aus der Investitionspauschale i. H. v. 1.323.200 € eingeplant. Folglich ergibt sich ein Finanzierungsbedarf i. H. v. 2.347.100 €.

Die dauernde Leistungsfähigkeit ist bei der Stadt Weißenfels nach der gegenwärtigen Haushaltslage nicht gegeben, da die Stadt Weißenfels weder dauerhaft die ausgewiesenen Aufwendungen durch entsprechende Erträge erwirtschaftet, noch die Finanzierung der Auszahlungen des Finanzplans aufzeigt (Ausgleich nach § 98 Abs.4 KVG LSA), insbesondere nicht den notwendigen Kapitaldienst erwirtschaftet.

Die Genehmigung der Kreditaufnahmen gemäß § 108 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 25 Abs. 3 GemHVO Doppik wird ausnahmsweise trotz der nicht nachgewiesenen Leistungsfähigkeit erteilt, da sich der Kreditbedarf aus der Umsetzung von Maßnahmen ergibt, die im Anhörungsverfahren als unabweisbar dargestellt worden sind. Auf die entsprechenden Begründungen der Stadt hierzu wird verwiesen.

Soweit zur Finanzierung der Investitionstätigkeit auch künftig Investitionskredite in Anspruch genommen werden sollen, was nach der vorliegenden Finanzplanung zu erwarten ist, wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bereits bei der Planung der Investitionen mangels finanzieller Leistungsfähigkeit auf eine sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit abzustellen ist, um den Kreditbedarf so gering wie möglich zu halten. Um sicherzustellen, dass künftig unter der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit das Gleiche seitens der Stadt und der Kommunalaufsichtsbehörde verstanden wird, wird auf Folgendes ausdrücklich hingewiesen:

Der Begriff der Unabweisbarkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in den kommunalen haushaltsrechtlichen Vorschriften nicht definiert ist. In analoger Anwendung zum staatlichen Haushaltsrecht in Sachsen-Anhalt ist eine Auszahlung unabweisbar, wenn eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung besteht oder wenn die Zahlung aus sonstigen Gründen erforderlich ist, um Nachteile für die Kommune zu vermeiden. Eine Unabweisbarkeit liegt ausdrücklich nicht vor, wenn die Auszahlung bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung verschoben werden kann.

Im Haushaltsrecht wird zwischen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit unterschieden. Sachlich unabweisbar bedeutet, dass die Auszahlung unbedingt notwendig ist. Bei der zeitlichen Unabweisbarkeit muss die Auszahlung noch in diesem Haushaltsjahr erforderlich sein bzw. getätigt werden. Eine Verschiebung der Auszahlung auf das neue Haushaltsjahr oder bis zum Erlass des Nachtragshaushaltes ist aus zeitlichen Gründen nicht möglich (siehe hierzu auch Punkt 4 im beck-online-Kommentar von Thielmeyer/ Grimberg/ Miller/ Schneider/ Wiegand zu § 105 KVG LSA).

Darüber hinaus wird nochmals ausdrücklich auf Punkt 3.1 des RdErl. des MI LSA vom 24.09.2004 – Hinweise zur Haushaltskonsolidierung- hingewiesen. Demnach sind eine Nettoneuverschuldung und zusätzliche Verpflichtungen nach § 108 Abs. 5 KVG LSA **so gering wie möglich** zu halten. Die Genehmigung der Kreditermächtigungen kann nur im Rahmen einer Rentierlichkeit der Investitionen erfolgen. Kreditfinanzierungen von unrentierlichen Investitionen sind im Zeitraum der

Haushaltskonsolidierung unzulässig, wenn nicht die Kommune **durch rechtliche Verpflichtungen** hierzu gezwungen ist. Weitere Definitionen bzw. Voraussetzungen finden sich in Punkt 3.13 bzw. 3.14 des vorgenannten Erlasses.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen wird beginnend mit dem Haushalt 2016 erwartet, dass der Kommunalaufsicht mit Vorlage des Haushaltes gleich entsprechend nachvollziehbare und begründende Unterlagen/ Ausführungen zu den geplanten Investitionen nunmehr vorgelegt werden.

zu den Punkten 2 und 3

Gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Stadt Weißenfels weist folgende Verpflichtungsermächtigungen aus und plant folgende Kreditaufnahmen:

Jahr	VE	Kreditaufnahmen
2016	5.650.000	1.484.400
2017	3.689.000	1.900.100
2018	0	474.500
Summe	9.339.000	3.859.000

Die Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich lt. Haushaltssatzung auf 1.172.000 € mehr als im Haushalt 2015, somit auf 9.339.600 €.

Sie sind damit in Höhe der geplanten Kreditaufnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA, somit in Höhe von 3.384.500 €, genehmigungspflichtig.

Für die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen nach § 107 Abs. 4 KVG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die gleichen Überlegungen anzustellen, wie bei der Genehmigung der Kreditermächtigung. Aus diesem Grund wird auf die obigen Ausführungen zur Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenfels verwiesen.

Des Weiteren dürfen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 2 KVG LSA nur dann veranschlagt werden, wenn der Haushaltsausgleich in den künftigen Haushaltsjahren nicht gefährdet ist.

Die Investitionstätigkeit zeigt in den nachfolgenden Jahren folgende Entwicklung:

	2016	2017	2018
Einzahlungen Investitionstätigkeit	8.500.200	6.481.500	6.312.700
Auszahlungen Investitionstätigkeit	-11.437.600	-8.801.800	-7.077.200
Saldo	-2.937.400	-2.320.300	-764.500
Kreditaufnahme	1.484.400	1.900.100	474.500
gesicherte Finanzierung	-1.453.000	-420.200	-290.000

Aus der obigen Tabelle ist ersichtlich, dass in den Jahren 2016 bis 2018 die Finanzierung der Investitionen insgesamt nicht gesichert ist.

Um die Finanzierung der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 107 Abs. 2 KVG LSA abzusichern, wurde durch die Stadt Weißenfels im Rahmen der Anhörung mitgeteilt, dass verschiedene Veranschlagungen in den Jahren 2016 und 2017 gestrichen werden. Insoweit wird auf die Ausführungen der Stadt im Rahmen der Anhörung verwiesen.

	2016	2017
Einzahlungen Investitionstätigkeit	8.500.200	6.481.500
wegfallende Einzahlungen	0	-115.000
Auszahlungen Investitionstätigkeit	-11.437.600	-8.801.800
reduzierte Auszahlungen	1.453.000	535.200
Saldo	-1.484.400	-1.900.100
Kreditaufnahme	1.484.400	1.900.100
gesicherte Finanzierung	0	0

Nur mit diesen Veränderungen des Finanzplans kann der Haushaltsausgleich in der Investitionsfinanzierung, wie in der vorstehenden Tabelle dargestellt, erreicht werden und gleichzeitig die Finanzierung der Verpflichtungsermächtigungen abgesichert werden.

Hinsichtlich der Unabweisbarkeit der Investitionen in den Jahren 2016 und 2017 wird ebenfalls auf die Ausführungen der Stadt im Rahmen der Anhörung verwiesen. Diese werden diesseits zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA wird erteilt.

Nach § 147 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt, wenn sie die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

Wie vorstehend bereits dargelegt, wurde die Investitionstätigkeit in den Jahren 2016 bis 2018 trotz geplanter Kreditaufnahmen unausgeglichen dargestellt. Demnach ist die Finanzierung der Investitionen entgegen § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 GemHVO Doppik nicht sichergestellt.

Im Rahmen der Anhörung hat die Stadt Weißenfels vorgetragen, für welche Maßnahmen eine Haushaltssperre zur Sicherstellung des Ausgleichs der Investitionstätigkeit in den Jahren 2016 und 2017 ausgesprochen werden kann.

Dies aufgreifend, ergeht gegenüber der Stadt Weißenfels gemäß § 147 KVG LSA die Anordnung, dass durch den Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 27 GemHVO Doppik zu den Auszahlungen des Investitionsplans in Höhe von 1.453.000 € für das Jahr 2016 und in Höhe von 535.200 € für das Jahr 2017 entsprechend den Mitteilungen im Rahmen der Anhörung zu erlassen ist (siehe Anlage 2).

Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 40 VwVfG regelt die Ermessensentscheidung einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Beim Entschließungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Das öffentliche Interesse im vorliegenden Fall begründet sich darin, dass die Stadt Weißenfels aufgrund der unausgeglichenen Finanzplanung, hierbei insbesondere der unausgeglichenen Investitionstätigkeit gegen § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 8 Abs. 3 GemHVO Doppik verstößt. Insoweit ist ein Tätigwerden der Kommunalaufsichtsbehörde geboten.

Im Rahmen des Auswahlermessens obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung, welches Mittel bzw. welche Maßnahmen sie einsetzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat jedoch nur diejenigen Mittel anzuwenden, die einerseits geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen.

Die veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen erlauben es der Stadt, bereits in diesem Jahr Verträge o.ä. einzugehen, aus denen sich in den nachfolgenden Jahren Auszahlungen ergeben. Die Finanzierung der Veranschlagungen der Investitionstätigkeit ist gemäß § 98 Abs. 4 KVG i.V.m. § 8 Abs. 3 GemHVO Doppik insgesamt auszugleichen, somit abzusichern. Damit stellen die genehmigungspflichtigen Verpflichtungsermächtigungen sogenannte Vorabgenehmigungen von Krediten dar. Bei der Beurteilung der Vorabgenehmigungen der Kredite sind demzufolge dieselben Überlegungen wie bei der Kreditgenehmigung im laufenden Haushaltsjahr Grundlage der Entscheidung. Danach sind eine geordnete Haushaltswirtschaft einschließlich der nachgewiesenen dauernden Leistungsfähigkeit sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften von grundlegender Bedeutung.

Aufgrund der vorhandenen Veranschlagung im Investitionsplan und der noch nicht erfolgten Sperrung der Auszahlungen war abzusichern, dass die Finanzierung der Investitionen auch in den Jahren 2016 und 2017 sichergestellt wird.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde abgewogen, inwieweit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die gesicherte Finanzierung der Investitionstätigkeit im Wege einer Nebenbestimmung nach § 107 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG gesichert bzw. wiederhergestellt werden könnte.

Die Genehmigung unter eine Nebenbestimmung zu stellen, ist nicht geeignet, um das Ziel zu erreichen und sicherzustellen, dass der Nachtragshaushalt 2015 noch in Kraft treten kann. Die Auflage als eigenständiger Verwaltungsakt ist nicht geeignet, um sicherzustellen, dass keine rechtswidrige Inanspruchnahme der Ansätze erfolgt, wenn keine Festlegungen vermerkt sind und der Haushalt in Kraft getreten ist. Eine Genehmigung unter Bedingungen führt dazu, dass erst wenn die Bedingung erfüllt ist, der Nachtragshaushalt 2015 in Kraft treten könnte. Als Bedingung wäre die Überarbeitung des Finanzplans zu fordern, so dass die Finanzierung der veranschlagten Investitionen sichergestellt werden wird. Eine Überarbeitung des Finanzplans ist jedoch zeitlich nicht mehr möglich. Damit stellen die Nebenbestimmungen keine geeigneten Maßnahmen dar, um die Rechtmäßigkeit herzustellen.

Damit verbleiben als kommunalaufsichtliche Mittel nur noch die Beanstandung gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA und die Anordnung gemäß § 147 KVG LSA.

Beim Entschließungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Neben der Beanstandung der Beschlüsse, die nach § 146 Abs. 1 KVG LSA das Gesetz verletzen, sind auch Anordnungen nach § 147 KVG LSA möglich. Beide kommunalaufsichtlichen Mittel sind grundsätzlich geeignet und angemessen, um zu erreichen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Die Wahl der Beanstandung als kommunalaufsichtliches Mittel würde dabei entsprechend der Rechtsprechung des OVG LSA vom 07.06.2012, Az. 4 L 216/09, sowie des VG Halle vom 21.12.2010, Az. 6 B 235/10 HAL das mildere kommunalrechtliche Aufsichtsmittel darstellen, da die Gemeinde am geringsten in ihrem Selbstverwaltungsrecht belastet wird. Jedoch könnte die Stadt in der Folge auch nicht über die übrigen Veranschlagungen des Haushaltsplanes 2015 bzw. über die geänderten Ansätze des Nachtragshaushaltes 2015 verfügen.

Darüber hinaus war zu beachten, dass die Stadt im Rahmen der Anhörung Möglichkeiten von Einsparungen in der Investitionstätigkeit in den Jahren 2016 und 2017 aufgezeigt hat. Unter Beachtung dieser Ausführungen wurde im Rahmen der Ermessensausübung und im Hinblick auf die Gewährleistung des Inkrafttretens des Nachtragshaushaltes 2015 von einer Beanstandung abgesehen und das stärkere Mittel der Anordnung zum Erlass einer Haushaltssperre gewählt.

Es liegt im öffentlichen Interesse, die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt durch geeignete und angemessene Mittel sicherzustellen, damit die Stadt Weißenfels auch zukünftig ihre haushaltsrechtlichen Aufgaben erfüllen kann. So kann die Stadt Weißenfels ihren Etat umsetzen und mit der Sperrung der Auszahlungsansätze gemäß § 27 GemHVO Doppik, wie in der Anhörung ausgeführt, den Ausgleich der Investitionstätigkeit auch in den Jahren 2016 und 2017 erreichen.

Erst unter den oben genannten Voraussetzungen kann abgesichert werden, dass § 98 Abs. 4 KVG LSA i. V. m. §§ 8 Abs. 3, 25 Abs. 3 GemHVO LSA entsprochen wird.

zu den Punkten 4 und 5

Gemäß § 110 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann die Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit werden laut der Nachtragshaushaltssatzung im Haushaltsjahr 2015 in Höhe von 58.019.600 € ausgewiesen. Der genehmigungsfreie Teil des Liquiditätskredites beträgt in Anwendung des § 110 Abs. 2 KVG LSA somit 11.603.920 €.

Der im § 4 der Nachtragshaushaltssatzung weiterhin festgesetzte Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beträgt 14.500.000 € und übersteigt damit den genehmigungsfreien Betrag und bedarf gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung im Rahmen der Nachtragshaushaltssatzung ersetzt hierbei die Genehmigung des Liquiditätskredites zur Haushaltssatzung 2015.

Liquiditätskredite sind zur Überbrückung finanzieller Engpässe – bei gleichwohl zu erwartender Einnahmeerzielung – und nicht zur Finanzierung von Ausgaben, zu deren Deckung keine Einnahmen zu erwarten sind, bestimmt. Die Vorgabe, Liquiditätskredite nur aufnehmen zu dürfen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, ist eine Konkretisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Verwendung von Liquiditätskrediten zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang. Liquiditätskredite stellen insbesondere keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von konsumtiven Aufwendungen bzw. ungedeckten Ausgaben dar. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung ist somit nicht zulässig, deshalb ist gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 GemHVO Doppik und des Rd.Erl. von 23.12.2014 des MI LSA zur Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite der Finanzplan so aufzustellen, dass die Einzahlungen die Auszahlungen erreichen.

Die Stadt Weißenfels kommt dieser gesetzlichen Vorschrift mit dem vorliegenden Nachtragshaushaltsplan weiterhin nicht nach. Der Finanzplan zeigt zum 31.12.2015 eine voraussichtliche Liquiditätskreditinanspruchnahme von 10.813.435 € auf.

Durch die Stadt Weißenfels wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine monatliche Liquiditätsplanung für das letzte Quartal 2015 vorgelegt. Danach liegt der Bedarf unterjährig zum 30.11.2015 bei 14.488.449 €, somit bei rund 14.500.000 €. Mit dieser Höhe sind geringe Schwankungen der Zahlungsflüsse noch ausgleichbar.

Über die Liquiditätsplanung wurde somit der Bedarf für den festgesetzten Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nachgewiesen. Aus diesem Grund war die Genehmigung nach § 110 Abs. 2 KVG LSA erneut zu erteilen.

Zu der Genehmigung der Liquiditätskredite wird gemäß § 147 KVG LSA i. V. m. § 98 Abs. 4, § 8 Abs. 3 GemHVO Doppik die unter Punkt 5 benannte Anordnung erlassen.

In § 147 KVG LSA wird das Anordnungsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde geregelt. Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Gem. § 98 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 3 GemHVO Doppik hat die Gemeinde ihre Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven sicherzustellen; Einzahlungen und Auszahlungen sollen so geplant werden, dass die Einzahlungen mindestens die Höhe der Auszahlungen erreichen.

Im vorliegenden Fall ergibt die Finanzplanung folgende Übersicht:

	2015		mittelfristige Planung		
	2015	2015 NT	2016	2017	2018
Einzahlung aus lfd. Verw.	59.830.100	58.019.600	54.622.900	54.357.100	51.149.500
Auszahlung aus lfd. Verw.	59.547.100	58.844.200	60.615.900	61.487.900	57.983.500
Saldo aus lfd. Verw.	283.000	-824.600	-5.993.000	-7.130.800	-6.834.000
Einzahlung aus Inv.zuwdg, -beiträgen	7.021.200	7.531.800	8.396.600	6.468.300	6.299.500
Einzahlung aus Veränderung AV	303.300	344.300	103.600	13.200	13.200
<i>Summe Einzahlung Inv.tätigkeit</i>	<i>7.324.500</i>	<i>7.876.100</i>	<i>8.500.200</i>	<i>6.481.500</i>	<i>6.312.700</i>
Auszahlung für eigene Investitionen	7.474.500	10.223.200	11.428.600	8.671.800	7.039.800
Auszahlung von Zuw. für Inv. Dritter	0	0	9.000	130.000	37.400
<i>Summe Auszahlungen Inv.tätigkeit</i>	<i>7.474.500</i>	<i>10.223.200</i>	<i>11.437.600</i>	<i>8.801.800</i>	<i>7.077.200</i>
Saldo aus Investitionstätigkeit	-150.000	-2.347.100	-2.937.400	-2.320.300	-764.500
Einzahlung aus Kreditaufnahme	3.123.000	5.320.100	6.042.700	4.611.500	1.567.100
Auszahlung für Tilgung	5.682.500	5.680.100	6.562.700	4.717.100	3.213.400
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.559.500	-360.000	-520.000	-105.600	-1.646.300
Einz. aus der Auflösg von Liquireserven			0	0	0
Auszahlung an Liquireserven			0	0	0

Saldo der Inanspruchn. Liquireserven	0	0	0	0	0
Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmittel	-2.426.500	-3.531.700	-9.450.400	-9.556.700	-9.244.800
Anfangsbestand an Finanzmittel lt. HH	-10.516.000	-7.281.735	-10.813.435	-20.263.835	-29.820.535
Bestand von Finanzmittel am Ende des HHJ	-12.942.500	-10.813.435	-20.263.835	-29.820.535	-39.065.335

Die vorstehende Übersicht verdeutlicht, dass die Stadt Weißenfels in den Jahren der mittelfristigen Finanzplanung der gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommt und fortwährend einen Liquiditätskredit in Anspruch nehmen muss, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Der Finanzplan zeigt zum 31.12.2018 eine Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten von voraussichtlich 39.065.335 € auf. Damit hat sich gegenüber der bisherigen Planung eine Verschlechterung bei der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zum 31.12.2018 um 9.777.535 € ergeben.

Mit Bescheid vom 11.02.2015 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung des Liquiditätskredites unter der Auflage erteilt, dass bis zum 30.09.2015 ein Maßnahmenplan entsprechend dem RdErl. des MI LSA vom 23.12.2014 vorzulegen ist. In diesem Maßnahmenplan sollten Maßnahmen zur Beschränkung der Liquiditätskreditinanspruchnahme festgelegt werden. Ziel sollte es hierbei sein, die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten sukzessive auf den nach § 110 Abs. 2 KVG LSA genehmigungsfreien Teil zurückzuführen.

Trotz Bestandskraft des Bescheides vom 11.02.2015 hat die Stadt Weißenfels weder zum 30.09.2015 noch mit dem Nachtragshaushalt einen entsprechenden Maßnahmenplan vorgelegt. Im Anschreiben zum Nachtragshaushalt 2015 vom 02.11.2015 wurde ausgeführt, dass die Verwaltung gemeinsam mit dem Stadtrat an einem solchen Maßnahmenplan arbeitet und dieser zum Beschluss des Haushaltes 2016 mit vorgelegt wird. Im Rahmen der Anhörung wurde dann seitens der Stadt noch ergänzt, dass gegenwärtig im Rahmen einer Arbeitsgruppe entsprechende Maßnahmen besprochen werden, die dann dem Stadtrat hinsichtlich der Erarbeitung des Maßnahmenplans vorgetragen werden sollen.

Aufgrund der Nichtumsetzung der Auflage und um sicherzustellen, dass die Stadt tatsächlich Maßnahmen zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten ergreift, wurde es diesseits als erforderlich angesehen, die unter Punkt 5 dargelegte Anordnung zu erlassen.

Der § 1 Abs. 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 40 VwVfG regelt die Ermessensentscheidung einer Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Beim Entscheidungsermessen hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ein Einschreiten im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Das öffentliche Interesse begründet sich vorliegend mit dem Verstoß gegen §§ 98 Abs. 4 KVG LSA, 8 Abs. 3 GemHVO Doppik LSA. Wie umseitig bereits dargelegt, weist die Finanzplanung der Stadt Weißenfels weiterhin negative Salden im Finanzhaushalt und damit eine steigende Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten bis zum 31.12.2018 aus, welche sich gegenüber dem Haushalt 2015 noch wesentlich erhöht hat. Insoweit ist ein Einschreiten der Kommunalaufsicht vorliegend geboten.

Nach § 110 Abs. 2 KVG LSA in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 VwVfG LSA darf ein Verwaltungsakt unter Bedingungen erlassen bzw. mit Auflagen versehen werden. In diesen Fällen wird darauf abgestellt, dass mit der Erfüllung dieser Bedingung bzw. Auflage die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzung sichergestellt wird. Im Rahmen des Auswahlermessens obliegt der Kommunalaufsichtsbehörde die Entscheidung, welches Mittel bzw. welche Maßnahmen sie einsetzt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat jedoch nur diejenigen Mittel anzuwenden, die einerseits geeignet, erforderlich und angemessen sind, um rechtmäßige Zustände herzustellen. Der Bedingung kommt dabei eine aufschiebende Wirkung zu, da erst mit Erfüllung der Bedingung durch die Kommune der eigentliche Verwaltungsakt, im vorliegenden Fall die Genehmigung des Liquiditätskredites in Kraft tritt. Die Auflage hingegen ist als selbständiger Verwaltungsakt anzusehen. Die Wirksamkeit der Genehmigung des Liquiditätskredites wird durch die Auflage nicht berührt.

Die (aufzunehmenden) Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit dienen der Verstärkung des Kassenbestandes zur rechtzeitigen Verfügbarkeit der für die Auszahlungen erforderlichen Finanzmittel. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit überbrücken folglich den Zeitraum bis zum Eingang der für die Auszahlung vorgesehenen Einzahlungen. Die Vorgabe, Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nur aufnehmen zu dürfen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, ist eine Konkretisierung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung. Vor der Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit hat die Kommune sicher zu stellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden (vgl. hierzu Kommentierung Klang/Gundlach/Kirchmer zu § 102 GO LSA, welche vorliegend im Hinblick auf die gleichlautende Regelung des § 110 Abs. 1 KVG LSA ggü. dem § 102 GO LSA zur Auslegung angewandt werden kann).

Im Rahmen der Ermessensentscheidung wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde abgewogen, inwieweit die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Kredites zur Liquiditätssicherung im Wege einer Nebenbestimmung nach § 110 Abs. 2 KVG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG gesichert bzw. wiederhergestellt werden könnte. Dies könnte demnach erreicht werden, wenn die Festsetzung der Höhe des Kredites zur Liquiditätssicherung ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht übersteigt bzw. sich am tatsächlichen Liquiditätsbedarf der Kommune orientiert und zielgerichtet Maßnahmen durch die Stadt eingeleitet werden können, die die Liquidität verbessern.

Unter Zugrundelegung der Finanzplanung der Stadt Weißenfels im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Prüfverfahrens ist ersichtlich, dass der Kommune im Haushaltsjahr 2015 nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die zu erwartenden Auszahlungen zu finanzieren. Der Finanzplan schließt mit einem Defizit in Höhe von 3.531.700 € ab. So wird zum Ende des Jahres 2015 derzeit eine Inanspruchnahme des Liquiditätskredites in Höhe von voraussichtlich 10.813.435 € im Finanzplan aufgezeigt. Damit stehen keine Finanzmittel zur Verfügung, um die konsumtiven Auszahlungen zu finanzieren.

Innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung soll sich der Kassenbestand bis zum 31.12.2018 auf 39.065.335 € erhöhen. Wie bereits oben ausgeführt, soll der Liquiditätskredit nicht zum Ausgleich von konsumtiven Auszahlungen dienen. Dies ist nach den vorliegenden Planungen der Stadt bis 2018 jedoch der Fall. Deshalb sind entsprechend dem Rd.Erl. des MI LSA vom 23.12.2014 zur Genehmigung von Liquiditätskrediten durch die Stadt Maßnahmen einzuleiten, die die Einzahlungen erhöhen und die Auszahlungen verringern, um so den Liquiditätskredit zu beschränken und die Zahlungsfähigkeit gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA i.V.m. § 8 Abs. 3 GemHVO Doppik sicherzustellen. Diese Maßnahmen sind in dem Maßnahmeplan darzustellen. Der Maßnahmeplan soll sich entsprechend dem Erlass des MI LSA in der Darstellung an einem Haushaltskonsolidierungskonzept orientieren.

Die Maßnahmen sind zukunftsbezogen, deshalb ist eine Genehmigung unter Bedingungen ungeeignet, da die Genehmigung erst wirksam wird, wenn die Bedingung erfüllt ist.

Mit der Auflage könnten grundsätzlich die oben aufgeführten Ziele erreicht werden, die Nachtragshaushaltssatzung 2015 noch in diesem Jahr in Kraft treten und die notwendigen Voraussetzungen als Handlungsgrundlage der Stadt geschaffen werden. Allerdings wurde bereits mit der Genehmigung zum Haushalt 2015 vom 11.02.2015 durch die Kommunalaufsichtsbehörde der Beschluss eines Maßnahmeplans zum Abbau der steigenden Inanspruchnahme der Liquiditätskredite beauftragt. Wie bereits dargelegt, hat die Stadt diese Auflage nicht erfüllt. Folglich ist die Auflage ungeeignet, den angestrebten Zweck zu erreichen.

Damit stellen die Nebenbestimmungen keine geeigneten Maßnahmen dar, um die Rechtmäßigkeit herzustellen.

Damit verbleiben als kommunalaufsichtliche Mittel noch die Beanstandung gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA und die Anordnung gemäß § 147 KVG LSA. Beide kommunalaufsichtlichen Mittel sind grundsätzlich geeignet und angemessen, um zu erreichen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Die Wahl der Beanstandung als kommunalaufsichtliches Mittel würde dabei entsprechend der Rechtsprechung des OVG LSA vom 07.06.2012, Az. 4 L 216/09, sowie des VG Halle vom 21.12.2010, Az. 6 B 235/10 HAL das mildere kommunalrechtliche Aufsichtsmittel darstellen, da die Gemeinde am geringsten in ihrem Selbstverwaltungsrecht belastet wird. Mit der Beanstandung des Beschlusses zur Nachtragshaushaltssatzung 2015 der Stadt Weißenfels würde diese jedoch nicht in Kraft treten. Folglich könnte Stadt nicht über die Veranschlagungen des Nachtragshaushaltsplanes verfügen. Aus diesem Grund wurde von einer Beanstandung abgesehen.

Damit verbleibt nur die Anordnung gemäß § 147 KVG LSA.

Wie bereits oben ausgeführt, soll der Liquiditätskredit nicht zum Ausgleich von konsumtiven Auszahlungen dienen. Dies ist nach den vorliegenden Planungen der Stadt bis 2018 jedoch der Fall. Nach Ziff. 2.5 des RdErl. MI vom 23.02.2015 ist bei einer Genehmigungspflicht des Liquiditätskredites sicherzustellen, dass die Fehlbeträge nicht zu einer gesetzeswidrigen dauerhaften Liquiditätskreditinanspruchnahme führen und dass die Kommune ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau der Fehlbeträge nachkommt. Dies wird mit der Anordnung erreicht.

Die im Punkt 5 im Tenor getroffene Regelung erscheint am geeignetsten, den gesetzlichen Regelungen zu entsprechen und in das Selbstverwaltungsrecht der Kommune am geringsten einzugreifen. Der durch die Kommunalaufsichtsbehörde derzeit genehmigte Höchstbetrag liegt bereits jetzt erheblich über den genehmigungsfreien Teil, der in den nachfolgenden Jahren weiter steigen soll. Die Stadt wird damit nicht in ihrer Handlungsfähigkeit, der Umsetzung des Haushaltes 2015 eingeschränkt, sondern muss Maßnahmen ergreifen, die sich in den zukünftigen Haushaltsplanungen widerspiegeln werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Anordnung bei Nichtumsetzung im Rahmen des § 148 KVG LSA durchsetzbar ist.

Zum Haushalt der Stadt Weißenfels ergehen darüber hinaus folgende Hinweise:

Gemäß § 114 KVG LSA hat die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Da dies in der praktischen Umsetzung nicht möglich war, wurde im RdErl. vom 09.10.2009 ausgeführt, dass bis spätestens 01.07. des Jahres der Umstellung eine Eröffnungsbilanz vorzulegen ist.

Eine Eröffnungsbilanz liegt für die Stadt Weißenfels gegenwärtig noch nicht vor. Durch die Stadt wurde eine vorläufige Eröffnungsbilanz mit zu berücksichtigenden Daten zum gegenwärtigen Stand vorgelegt. Danach ergibt sich eine Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von 117.255.897,93 €. Die bestätigte Eröffnungsbilanz ist, sobald diese vorliegt, umgehend der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Da somit keine bestätigten Ausgangswerte vorliegen, kann eine Prüfung zu den Veranschlagungen der Abschreibungen bzw. der Auflösung der Sonderposten seitens der Kommunalaufsichtsbehörde nicht erfolgen. Die Veranschlagungen werden aus diesem Grund zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Fortschreibung des Anlagevermögens und der daraus resultierenden Abschreibungen sowie der Auflösung der Sonderposten aufgrund der erheblichen Investitionstätigkeit der Stadt in den weiteren Planungen zu berücksichtigen ist.

Die Ergebnisrechnung weist folgende Planung auf:

	2015	2016	2017	2018
Jahresergebnis	-2.508.200	-8.228.400	-9.645.700	-9.271.100

Der Haushaltsausgleich wird in keinem Jahr entsprechend § 98 Abs. 3 KVG LSA aufgezeigt. Die Stadt Weißenfels befindet sich damit in der Haushaltskonsolidierung. Auf ein Konsolidierungskonzept, welches innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit den Haushaltsausgleich aufzeigt, kann entsprechend des Erlasses vom 22.11.2013 verzichtet werden, wenn der Fehlbetrag auf die Abschreibungen abzüglich der Auflösung der Sonderposten zurückzuführen ist und der Fehlbedarf mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet wird. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Weißenfels Gebrauch. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Verrechnungsmöglichkeit nur noch im Haushaltsjahr 2016 besteht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Stadt Weißenfels im Haushaltsjahr 2016 von dem gegenwärtig ausgewiesenen Fehlbetrag in Höhe von 8.228.400 € im Rahmen der Haushaltsplanung lediglich einen Betrag in Höhe von 2.586.300 € verrechnen kann. Für den verbleibenden Fehlbetrag ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen und zu beschließen und mit der Haushaltssatzung 2016 der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Außerdem fiel auf, dass in der Darstellung des Gesamtergebnisplanes den Erfordernissen gem. § 2 GemHVO Doppik nachgekommen wurde. Es wird ein Fehlbetrag in Höhe von 2.508.200 € ausgewiesen. Dieser soll im Rahmen der Möglichkeiten des o. g. Erlasses mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz verrechnet werden. Die nachrichtliche Ausweisung der Verrechnung erfolgt allerdings unter der

Bezeichnung „Entnahme aus/ Zuführung zu Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“. Entsprechend der Übersicht über die Rücklagen besitzt die Stadt keine Rücklage aus Überschüssen aus dem außerordentlichen Ergebnis nach § 22 Abs. 1 GemHVO Doppik. Insoweit kann diese Ausweisung nicht richtig sein. Vielmehr müsste die Ausweisung auf Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz lauten.

Entgegen § 1 Abs. 2 Nrn. 4 GemHVO Doppik war dem Nachtragshaushalt keine Übersicht über die Zuwendungen an Fraktionen in der Vertretung beigelegt. Dies ist künftig zu beachten.

Weiterhin ist gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO Doppik dem Haushaltsplan eine Budgetübersicht gem. § 4 Abs. 5 GemHVO Doppik beizufügen. Diese lag ebenfalls nicht vor und ist künftig beizufügen.

Entgegen den gesetzlichen Erfordernissen des § 4 Abs. 2 S. 2 GemHVO Doppik wurden für die jeweiligen Produkte keine Leistungsbeschreibungen und Kennzahlen benannt. Auch hierzu wird um künftige Beachtung gebeten.

Weiterhin wurde in der Anhörung erneut auf die Problematik der Kostenbeteiligung an den Maßnahmen der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR gem. § 23 Abs. 5 StrG LSA hingewiesen. Im Rahmen der Anhörung wurde schriftlich dargelegt, dass es derzeit einen „alten“ Vertrag zur Kostenbeteiligung gibt. Demnach kommt die Stadt für die laufende Unterhaltung auf. Für investive Maßnahmen entstehen für Stadt über eine anteilige Kostenbeteiligung Zahlungsverpflichtungen. Bis ein neuer Vertrag geschlossen wird, bleibt der bestehende Vertrag Handlungsgrundlage.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hierzu zeitnah eine Überprüfung der Verfahrensweise und eine Anpassung der bisherigen Vertragsgrundlagen zu erfolgen hat.

Die gegebenen Hinweise sind bei der künftigen Haushaltsplanung und Haushaltsdurchführung zu beachten. Ebenso sind die Vorschriften des EU-Beihilferechts vor Gewährung von Zuschüssen zu prüfen und zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Punkte 1, 2 und 4 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundenbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum Thüringer Str. 16, 06112 Halle / Saale einzulegen. Beim Verwaltungsgericht Halle können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.10.2007 – ERVVO LSA – (GVBl. LSA 2007, S. 330) in der derzeit gültigen Fassung eingereicht werden.

Gegen die Punkte 3 und 5 dieses Bescheides können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41 in 06618 Naumburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Hartmann



Anlagen

Anlage 1

FUNDSTELLENNACHWEIS

- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA Nr. 9/1998, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 333)
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik – GemHVO Doppik) vom 22.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 29/2010, S. 648)
- Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997, S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsreformgesetzes (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 339)
- Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA Nr. 12/2012, S. 160)
- Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (GVBl. LSA Nr. 24/2014, S. 522)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Art. 7 des ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA Nr. 61/2005, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 26.03.2013 (GVBl. LSA Nr. 8/2013, S. 134)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1991 Teil I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA Nr. 26/2012, S. 641), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA Nr. 24/2014, S. 530)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 342)
- Anstaltsgesetz vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Kommunalrechtsreformgesetzes (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 339)

Anlage 2

Sperrungen NT 2015 für das Haushaltsjahr 2016

Buchungsstelle	Untersachkonto	Bezeichnung	Ansatz NT	Sperre EM
11130.001/783100	06100.93570	Netzerweiterung	14.000 €	7.000 €
11131.101/785100	77100.94730	Sonst. bauliche Verbesserung	150.000 €	150.000 €
11131.101/783100	77100.93521	Erwerb BGA	8.000 €	3.200 €
	77100.93530	Erwerb Fahrzeuge	35.000 €	35.000 €
11131.101/783200	77100.93522	Erwerb Sammelposten AV	2.000 €	2.000 €
11171.124/785100	88430.94400	Sanierung Hinterhaus	60.000 €	60.000 €
11171.701/782100	88703.93200	Erwerb von Grundstücken	21.000 €	21.000 €
12610.001/783100	13000.93530	Erwerb von Fahrzeugen	75.000 €	75.000 €
21110.251/785100	21125.94230	Umbau und Erweiterung (2. Rettungsweg)	150.000 €	150.000 €
36611.001/783100	46090.93575	Erwerb Betriebsvorrichtung	10.000 €	10.000 €
36611.001/783200	46090.93522	Erwerb Sammelposten AV	500 €	500 €
36611.001/785300	46090.96116	Neubau Spielplatz Lobitzsch	15.000 €	15.000 €
51120.001/789100	61500.96952	Soziale Stadt "Mitte Weißenfels"	450.000 €	150.000 €
54110.301/785200	63030.95101	Gotthardsberg	212.000 €	76.300 €
54110.351/785200	63035.95102	Brücke	2.172.100 €	401.100 €
54110.351/782100	63035.93200	Erwerb von Grundstücken	8.500 €	8.500 €
54120101/785200	63010.95112	Bahnhofsvorplatz	100.000 €	50.000 €
54511.001/785300	67000.96521	Ausbau Straßenbeleuchtung	100.000 €	35.000 €
55110.001/785100	58300.94411	Neubau Bauhof OT RW	80.000 €	80.000 €
	58300.94412	Neubau Bauhof OT GK	60.000 €	60.000 €
55110.001/783100	58300.93530	Fahrzeuge	62.000 €	39.000 €
55110.001/783200	58300.93510	Maschinen	52.900 €	24.400 €
		Summe:		1.453.000 €

S. Kruen
Finanzhof

Sperrungen NT 2015 für das Haushaltsjahr 2017

Buchungsstelle	Untersachkonto	Bezeichnung	Ansatz NT	Sperre EM
11130.001/783100	06100.93570	Netzerweiterung	14.000 €	7.000 €
11131.101/785100	77100.94730	Sonst. bauliche Verbesserung	150.000 €	150.000 €
12610.001/783100	13000.93530	Fahrzeuge	350.000 €	150.000 €
21110.251/785100	21125.94230	Umbau und Erweiterung	50.000 €	50.000 €
36611.001/783100	46090.93575	Erwerb Betriebsvorrichtung	10.000 €	10.000 €
36611.001/783200	46090.93522	Erwerb Sammelposten AV	500 €	500 €
36611.001/785300	46090.96115	Neubau Spielplatz Badanlagen	15.000 €	15.000 €
54510.001/785300	67000.96521	Straßenbeleuchtung	125.000 €	43.000 €
54810.402/785300	88583.96920	Bootsanleger Leißling	40.000 €	22.000 €
55110.001/785100	58300.94411	Neubau Bauhof OT RW	30.000 €	30.000 €
55310.101/785300	75110.96332	Urnenstelen	50.000 €	20.000 €
55310.001/783100	58300.93530	Fahrzeuge	62.000 €	37.700 €
55110.				
		Zwischensumme:		535.200 €
54110.301/688100	63030.35000	Beiträge Gotthardsberg		- 10.000 €
54110.351/681100	63035.36144	Zuweisungen Saalebrücke		-105.000 €
		Summe:		420.200 €

*Offizielles
Finanzdokument*